

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 5 UVPG für den Ausbau eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Egestorf, Flur 2, Flurstücke 15/6, 159/60, 104/15, 59/8 und 31/3**

Die Stadt Bad Münder hat am 02. Mai 2019 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Egestorf gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51, S. 2585 ff.) in Verbindung mit § 53 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) beantragt.

Bei der Gewässerausbaumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I. S 94 ff.) in der z.Z. geltenden Fassung und in Spalte 2 mit einem „S“ versehen.

Damit ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit der genannten Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für das Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für die Gewässerausbaumaßnahme an dem Gewässer III. Ordnung in der Gemarkung Egestorf hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Der Landrat  
Umweltamt  
Az.: 52.12-312/2-06/19-06

Hameln, den 08.07.2019

Im Auftrag

Kerstin Podzelnny